

Artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäudes Passatring 1-3 in 24351 Damp

im Auftrag der XXX

Stand 23.08.2022

Auftragnehmer:
Dipl. Geol. Jens Hartmann
Naturkundliche Kartierungen, Monitoring und Gutachten
Lambrechtsweg 15
22309 Hamburg
Tel.: 0176 - 29 18 23 74
E-Mail: JHartmann@NaturundReisen.de

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Hintergrund der artenschutzfachlichen Untersuchung sind geplante Baumaßnahmen an dem Gebäude Passatring 1-3 (Rückbau und anschließender Neubau).

Um die Zerstörung von geschützten Lebensstätten, Verletzung oder Tötung von geschützten Tieren und den Eintritt von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und 44 BNatSchG durch die Baumaßnahmen auszuschließen, wurde das Gebäude auf Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (hier insbesondere Vögel und Fledermäuse) untersucht.

2 Material und Methode

Das zwei- (Eingänge Nr. 2 & 3) bis dreistöckige (Eingang Nr. 1) Gebäude wurde in den 1970er Jahren erbaut. Das Gebäude weist ein Flachdach sowie Waschbeton- und Betonfassaden auf. Der Dachbereich von Nr. 1 ist bekiest und begrünt, der Dachbereich von Nr. 2 ist bekiest und nur punktuell begrünt, der Dachbereich von Nr. 3 ist unbekiest und unbegrünt.

Das Gebäude wurde am 30.06.2022 von 15:50 bis 16:50 Uhr auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (hier insbesondere Vögel und Fledermäuse) kontrolliert. Dabei wurden insbesondere die Fassaden und Dachbereiche untersucht.

Am 30.06.2022 wurde von 21:45 bis 22:45 Uhr das Areal mittels Fledermaus-Detektoren auf aus- und herumfliegende Fledermäuse kontrolliert.

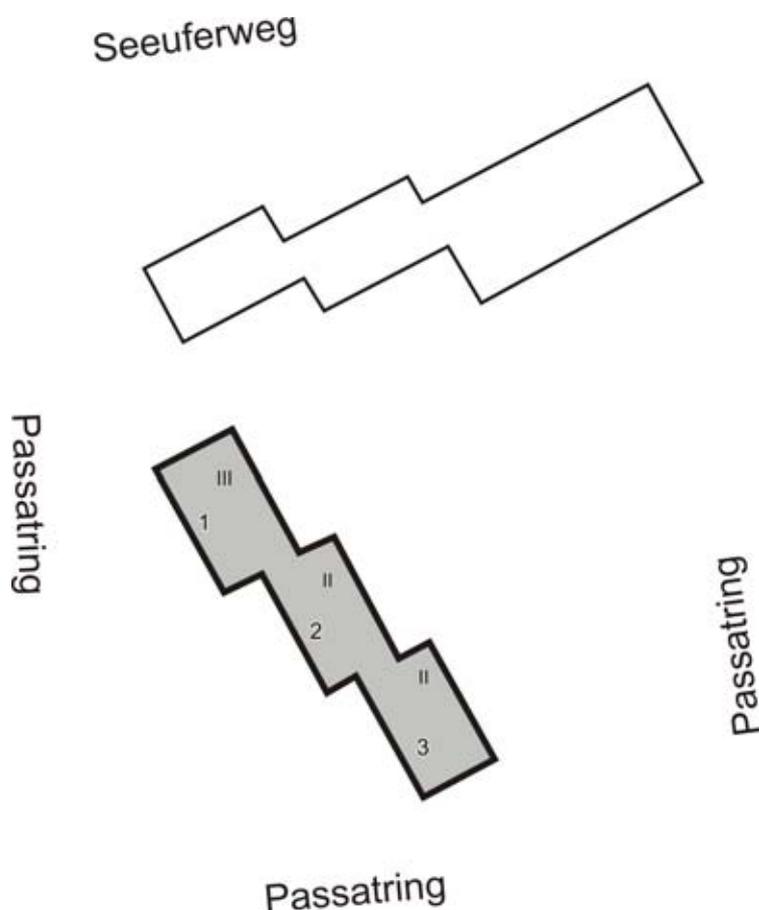


Abb. 1: Planskizze des Untersuchungsgebietes.

Legende: lateinische Zahlen = Geschößzahl, grau unterlegt = aktuell untersuchtes Gebäude (Passatring 1-3).



Abb. 2: Teilansicht der vorderen Fassade des Gebäudes Passatring 1-3 (30.06.2022; Dampf).



Abb. 3: Rückansicht des Gebäudes Passatring 1-3 (30.06.2022; Damp).



Abb. 4: Vorne der Dachbereich von Nr. 2 (bekiest und punktuell begrünt) und hinten der Dachbereich von Nr. 3 (unbekiest und unbegrünt; 30.06.2022; Damp).



Abb. 5: Der bekieste und begrünte Dachbereich von Eingang Nr. 1 mit einem Silbermöwen-Nistplatz neben dem Schornstein (das zweite Nest befindet sich nicht sichtbar neben einem anderen Schornstein; 30.06.2022; Damp).



Abb. 6: Sturmmöwen-Nest auf dem Dachbereich von Nr. 1 (30.06.2022; Damp).

3 Ergebnisse

Die Fassaden und Dachkantenbereiche weisen nur wenige Höhlen oder Nischen auf, die als Brutplatz von gebäudebrütenden Vogelarten oder als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten.

3.1 Vögel

Am untersuchten Gebäude wurden drei Nistplätze von zwei Vogelarten festgestellt. Auf dem begrünten Dach von Nr. 1 wurden 2 Silbermöwen-Nistplätze (*Larus argentatus*) und 1 Sturmmöwen-Nistplätze (*Larus canus*) festgestellt (siehe auch Abb. 7 und Tab. 1). Alle drei Bruten verliefen in 2022 offenbar nicht erfolgreich, es fanden sich keine Hinweise auf Jungvögel (auf benachbarten Gebäuden befanden sich nichtflügge Jungvögel).

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Vogel-Niststätten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt, hierbei macht es bei mehrjährig genutzten Niststätten keinen Unterschied, ob sie noch belegt sind oder ob die Jungvögel das Nest bereits verlassen haben.

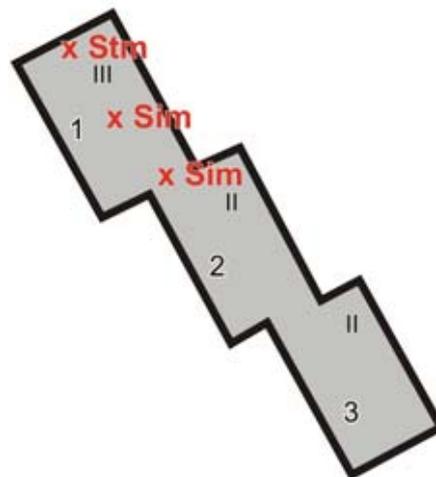


Abb. 7: Festgestellte Brutvögel am Gebäude Passatring 1-3 in Damp.
Legende: Sim = Brutplatz Silbermöwe, Stm = Brutplatz Sturmmöwe.

Tab. 1: Die am Gebäude Passatring 1-3 festgestellten Vogelarten sowie ihre Gefährdung nach den Roten Listen von Schleswig-Holstein und Deutschland.

Art	Wiss. Name	Nistplätze	RL SH (KIECKBUSCH 2021)	RL D (RYSILAVY et al. 2020)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	2	ungefährdet	Vorwarnliste
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	1	Vorwarnliste	ungefährdet

3.2 Fledermäuse

An dem Gebäude wurden keine Fledermausquartiere (Winter- oder Sommerquartiere) festgestellt. Das Gebäude und insbesondere die Fassaden und Dachkantenbereiche bieten nur wenige Möglichkeiten für Fledermaus-Quartiere.

Im direkten Umfeld des Gebäudes wurden bei der nächtlichen Kontrolle am 30.06.2022 etwa 5 Nahrung suchende Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*) festgestellt (siehe auch Tab. 2). Das Quartier der Tiere ist unbekannt, höchstwahrscheinlich befindet es sich in einem nahegelegenen Gebäude. Ein aktuell besetztes Quartier in dem untersuchten Gebäude Passatring 1-3 ist weitestgehend ausgeschlossen.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Tab. 2: Die im direkten Umfeld des Gebäudes Passatring 1-3 festgestellte Fledermausart sowie ihre Gefährdung nach den Roten Listen von Schleswig-Holstein und Deutschland.

Art	Wiss. Name	Tiere	RL SH (BORKENHAGEN 2014)	RL D (MEINIG et al. 2020)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ca. 5	Vorwarnliste	ungefährdet

3.3 Sonstige Tiere

Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen von anderen Tieren (insbesondere Steinmarder *Martes foina*) an dem Gebäude festgestellt.

Wild lebende Tiere dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne vernünftigen Grund insbesondere nicht verletzt oder getötet werden.

4 Vermeidungsmaßnahmen

An dem Gebäude wurden Vorkommen von planungsrechtlich zu berücksichtigenden streng oder besonders geschützten Tierarten festgestellt, die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden (hier Vögel: Silber- und Sturmmöwe).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen insbesondere gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Rückbau außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind Bruten auf dem Dach durch geeignete Vergrämerungsmaßnahmen zu verhindern.

5 Ausnahmegenehmigung gemäß BNatSchG

An dem Gebäude wurden Vorkommen von planungsrechtlich zu berücksichtigenden streng oder besonders geschützten Tierarten festgestellt, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Daher ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 67 BNatSchG zur Zerstörung der Nistplätze notwendig und zu beantragen.

Die zukünftigen Neubauten werden wieder mit Flachdächern errichtet. Daher sind nach dem Neubau wieder Bruten von Silber- und Sturmmöwe möglich.

6 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

An dem Gebäude wurden Vorkommen von planungsrechtlich zu berücksichtigenden streng oder besonders geschützten Tierarten festgestellt, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt bzw. zerstört werden (hier Vögel: 2 Brutplätze von Silber- und 1 Brutplatz von Sturmmöwe).

Die Auswirkung durch den zeitweisen Wegfall der drei Nistplätze auf die lokale Population der Silber- und Sturmmöwen ist unerheblich. Auf dem nahegelegenen Gebäude Seeuferweg 3-5 brüten etwa 15 Silber- und 3 Sturmmöwenpaare. Auf weiteren Gebäuden insbesondere im Umfeld des nahegelegenen Hafens brüten geschätzt weitere etwa 35 Silber- und 150 Sturmmöwenpaare. Der zeitweise Wegfall der Brutplätze von 2 Silber- und 1 Sturmmöwen-Paaren beeinflusst die lokale Möwen-Population daher nicht negativ.

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

7 Fazit und Zusammenfassung

Das Gebäude Passatring 1-3 in 24531 Damp wurde vor einem geplanten Rückbau artenschutzfachlich untersucht.

An dem Gebäude wurden Vorkommen von planungsrechtlich zu berücksichtigenden streng oder besonders geschützten Tierarten festgestellt (hier Vögel: 2 Nistplätze von Silber- und 1 Nistplatz von Sturmmöwe). Vorkommen von weiteren besonders oder streng geschützten Tierarten wurden nicht festgestellt (hier insbesondere Fledermäuse).

Für die Zerstörung der an dem Gebäude festgestellten Vorkommen bzw. Lebensstätten von planungsrechtlich zu berücksichtigenden streng oder besonders geschützten Tierarten ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 67 BNatSchG zur Zerstörung der Nistplätze notwendig und zu beantragen.

Die zukünftigen Neubauten werden wieder mit Flachdächern errichtet, daher sind nach dem Neubau dort wieder Bruten von Silber- und Sturmmöwe möglich. Der Brutbestand in Damp wird vom Autor auf mindestens etwa 50 Silber- und 150 Sturmmöwen-Paare geschätzt (v.a. auf Gebäuden im Umfeld des nahegelegenen Hafens). Der zeitweise Wegfall von 2 Silber- und 1 Sturmmöwen-Brutplätze beeinflusst die lokalen Populationen der beiden Arten nicht negativ und ist daher unerheblich.

Zur Vermeidung insbesondere von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Rückbau möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind Bruten auf dem Dach durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen insbesondere gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG durch das Bauvorhaben ist nach Einholung der Befreiung nach § 67 BNatSchG und bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

7 Quellen

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 4. Fassung. LLUR SH – Natur – RL 25.
- KIECKBUSCH, J. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 6. Fassung. LLUR SH – Natur – RL 31.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (2)**: 73 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020. - Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112.



Jens Hartmann, Lambrechtsweg 15, 22309 Hamburg
Naturkundliche Kartierungen, Monitoring und Gutachten